

Mitarbeiter:innen Jourfix BMW

Was macht die gMAV?

Unsere Rechtsgrundlage

- Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD)
- Anwendungsgesetz (AG) des MVG-EKD
- Tarifvertrag TV-EKBO
- Dienstvereinbarungen



MVG-EKD & MVG-AG

§ 2 MVG.EKD definiert den Begriff Mitarbeiter:in.
Mitarbeiter:innen, die alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienst-



§ 2 MVG-AG - gilt nicht für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen. Zu diesen Personen gehören auch Pfarrer und Pfarrfrauen im Entsendungsdienst, Vikarinnen und Vikare, Predigerinnen und Prediger sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen mit dienstlichem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Informationspolitik der gMAV

Pflicht die Mitarbeiter:innen über die Tätigkeit der gMAV :
informieren

Dazu gehört:

- Mitarbeiter:innenversammlungen,
- Sprechstunden,
- Arbeitsplatzbesuche,
- Rundmails,
- Intranetauftritte, lila Brett





§ 3 MVG-AG definiert die Dienststelle – das Gegenüber unserer Arbeit

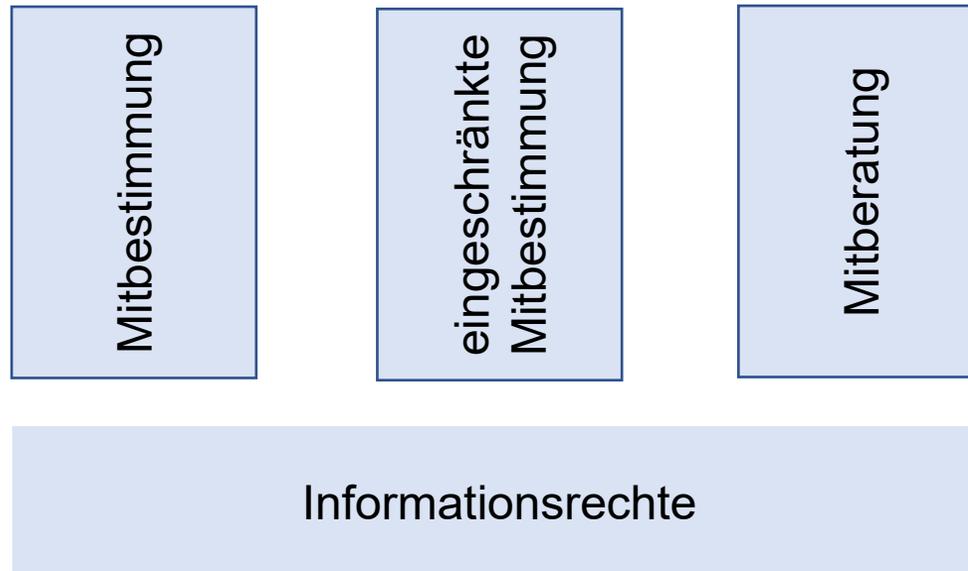
§ 3 MVG-AG – gibt klar vor, dass die Dienststellen der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke, die nicht zu den Dienststellen nach Absatz 2, 3 oder 4 Satz 1 gehören, bilden eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung.

- Amt Kirchliche Dienste
- Berliner Missionswerk
- Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung
- Konsistorium mit den angeschlossenen Dienststellen

MVG-EKD & MVG-AG



- Grundlage für die Handlungsmöglichkeit einer Mitarbeitervertretung (MAV)



MVG-EKD – Mitbestimmung

- umfangreichste Beteiligungsrecht – uneingeschränkte Mitbestimmung (§§ 39, 40 MVG-EKD) = Vetorecht der MAV
- Betrifft Maßnahmen, die die gesamte Dienststelle oder Teile davon betreffen
- wesentliche Beispiele
 - Fragebögen zur Erhebung personenbezogener Daten,
 - Beurteilungsgrundsätze,
 - Regelungen zur Arbeitszeit,
 - Veranstaltungen für Mitarbeiter:innen (Weihnachtsfeier, Betriebsausflug)
 - Regelungen zur Veränderung bei der Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsmethoden und Arbeitsleistung
 - etc.



MVG-EKD – eingeschränkte Mitbestimmung

- lässt eine Ablehnung einer Maßnahme nur unter bestimmten Bedingungen zu
- Bezieht sich auf einzelne Personalangelegenheiten (§§ 43 MVG-EKD)
- wesentliche Beispiele
 - Einstellung;
 - Eingruppierung;
 - Höhergruppierung,
 - Ordentliche Kündigung .



MVG-EKD – eingeschränkte Mitbestimmung



Bei beiden Beteiligungsrechten hat eine Nichtbeteiligung MAV die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

Der:Die Dienstherr:in darf eine Maßnahme ohne die Beteiligung der MAV nicht durchführen.

MVG-EKD – Mitberatung

- ist das schwächste Beteiligungsrecht (45 MVG-EKD);
- Beteiligung wird auf ein „Mitreden“ oder „gehört werden reduziert.“
- Der Mitberatung unterliegen wesentliche innerbetriebliche Informationen.
- wesentliche Beispiele
 - Grundsätze für die Bemessung des Personalbedarfs;
 - Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte;
 - Kündigung in der Probezeit und
 - außerordentliche Kündigung.



MVG-EKD – Informationsrechte

- Das Informationsrecht stellt die Grundlage für die
- Beteiligung in allen Fragen des Dienstbetriebes dar.
- Die MAV ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.
- Ohne die Pflicht der Dienststellenleitung zur Information liefern alle Beteiligungsrechte ins Leere.
- Die MAV und die Dienststellenleitung stehen auf der gleichen Stufe, wenn es darum geht, auf der Grundlage von Informationen Entscheidungen zu treffen bzw. im Vorfeld die Entscheidungen zu diskutieren.



MVG-EKD – Initiativrecht

- Gibt die Möglichkeit, Vorschläge in allen Bereichen zu r die der Mitbestimmung oder Mitberatung unterliegen.
- Kann daher zu allen Themen schriftliche Vorschläge unterbreiten.
- Will die Dienststellenleitung den Vorschlag ablehnen, bedarf dies einer schriftlichen Begründung innerhalb einer Monatsfrist.
- Mit diesem Recht gibt das MVG uns ein Instrument an die Hand, mit dem wir agieren statt reagieren können.



MVG-EKD – Mitberatung



Bei beiden Beteiligungsrechten hat eine Nichtbeteiligung MAV die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

Der:Die Dienstherr:in darf eine Maßnahme ohne die Beteiligung der MAV nicht durchführen.

Tarifvertrag TV-EKBO



- regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien in Fragen des Entgelts und Arbeitsbedingungen
- gültig seit 09.07.2008
- Entgeltordnung (EGO) zum TV-EKBO zum 01.09.2013
- TV-EKBO in 7 Abschnitte und EGO in 5 Teile unterteilt

Tarifvertrag TV-EKBO

7 Abschnitte des TV-EKBO

I. Allgemeine Vorschriften

II. Arbeitszeit

III. Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

IV. Urlaub und Arbeitsbefreiung

V. Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

VI. Besondere Vorschriften

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften



Tarifvertrag TV-EKBO

- 5 Teile der EGO

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für:

- I. Mitarbeiter:innen mit wissenschaftlichen Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit
- I. Mitarbeiter:innen in der Verwaltung
- II. sonstige Berufsgruppen
- III. Mitarbeiter:innen mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten
- IV. Lehrkräfte an Ev. Schulen und in der Schulaufsicht



Tarifvertrag TV-EKBO – Abschnitt II Arbeitszeit

§ 7 – Sonderformen der Arbeit

Abs. 5 **Nachtarbeit** – zwischen 21 Uhr, sofern sie über 22 Uhr hinaus andauert, und 6 Uhr

Abs. 6 **Mehrarbeit** – Arbeitsstunden bis 39,4 Stunden

Abs. 7 **Überstunden** –

Auf Anordnung der:des Dienstherr:in geleistete Arbeitsstunden, die über die 39,4 Wochenarbeitsstunden hinaus gehen und welche nicht in der Folgewoche ausgeglichen worden.

Tarifvertrag TV-EKBO-

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 8 – Ausgleich für Sonderformen für Arbeit

Die Zeitzuschläge betragen (auch bei Teilzeitbeschäftigten) je Stunde

a) Überstunden

Entgeltgruppe (EG) 1-9 30 v.H.

Entgeltgruppe (EG) 10-15 15 v.H.

b) Nachtarbeit

20 v.H.

c) Sonntagsarbeit, die nicht in Zusammenhang mit dem Gottesdienst o. anderen öfftl. Gemeindeveranstaltungen steht 25 v.H.

d) Feiertagsarbeit

35 v.H.

e) Arbeit am 24.12. u. 31.12. (jeweils ab 6 Uhr)

35 v.H.

f) Samstag (13 bis 21 Uhr)

20 v.H.

Des auf eine Stunde entfallenen Anteils des Tabellenentgeltes der Stufe 3 der jeweiligen EG.

Beim Zusammentreffen von c) bis f) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Überstunden sind grundsätzlich in Freizeit auszugleichen.

Der Anspruch auf Zeitzuschlag besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

Tarifvertrag TV-EKBO-

Abschnitt III Eingruppierung etc.

§ 12 – Eingruppierung

„Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A).² Der Mitarbeiter erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.³ Der Mitarbeiter ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.⁴ Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.⁵ Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.⁶ Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung.⁷ Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.⁸ Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Mitarbeiters bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.“

Tarifvertrag TV-EKBO-

Abschnitt III Eingruppierung etc.

§ 17 – Regelungen zu den Stufen

NEU AB 01.05.2024!!!

„Mit der Neufassung des § 17 Absatz 4 wird das Verfahren der Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen völlig neu geregelt und vereinfacht. Ein „Zurückfallen“ in eine niedrigere Stufe bei einer Höhergruppierung ist somit nicht mehr möglich; dadurch entfallen auch die bisherigen Regelungen zu den Garantiebeträgen.

Besonders zu beachten ist die Neuregelung, dass eine „Mitnahme“ der bisherigen Stufenlaufzeit nun in den Fällen erfolgt, in denen bereits die Hälfte der Stufenlaufzeit absolviert war. Eine Überleitungsregelung für Höhergruppierungen mit Wirkung vor dem 1. Mai 2024 ist ausdrücklich nicht vorgesehen worden.“ (Schreiben vom 21.03.2024 von Frau Zühlke zum Tarifergebnis 2024)

Dienstvereinbarung

- Videoüberwachung 01.07.2017;
- über die Arbeitszeit vom 01.07.2020;
- zum mobilen Arbeiten vom 21.07.2021;
- zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens vom 01.07.2018;
- über die Prävention, Beratung und Hilfestellung sowie die dienstrechtlichen Konsequenzen bei festgestellter anhaltender Abhängigkeit und Sucht vom 01.10.2019;
- Betriebliches Eingliederungsmanagement 01.08.2019



Woran arbeiten wir zur Zeit?

GMAV - GEMEINSAME MITARBEITERVERTRETUNG
Konsistorium und landeskirchliche Dienststellen

- Der Weg in den Ruhestand;
- Audit „Evangelisches Gütesiegel Familienorientierung“;
- DV Arbeitszeit – elektronische Zeiterfassung;
- Jobticket;
- Fortbildungsrüste 2024 – Herrnhut;
- gewaltfreie Kommunikation;
- gMAV Büro – papierlos und datenschutzkonform;
- gJAV;
- Relaunch der Intranetseite





- 10.04.2024 Diskussionsrunde - der Weg in den Ruhestand
- 20.06.2024 Vortrag des Firmenservices der DRV
- 03.07.-07.07.2024 Fortbildungsrüste Herrnhut
- 11.11.2024 Mitarbeiter:innenversammlung der GMAV

Wo finden Sie uns?

- im Evangelischen Zentrum Raum 3039 (Haus 3)
- www.gmav.ekbo.de
- Lila Brett – Infoblock vor der Kantine
- telefonisch 030-243 44 478
- E-Mail: gmav@ekbo.de oder



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit